

# Bericht an den Gemeinderat

GZ: StRH – 056083/2016

Bearbeiter: DI Dr. Gerd Stöckl

Berichterstatter: GRin Bedrana Ribo

**Betreff:**

**„Verlässlichkeit des Buchhaltungssystems der Stadt Graz“**

Graz, 15. März 2018

Der vorliegende **Prüfungsbericht** zur

## **Verlässlichkeit des Buchhaltungssystems der Stadt Graz**

wird nachfolgend mit seinen wichtigsten Aussagen und Feststellungen zusammengefasst.

**Jahresabschlüsse wurden nachträglich verändert. Interne Kontrollen zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wiesen Mängel auf.**

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die SAP-Buchführung der Stadt für bereits durch ihn geprüfte Geschäftsjahre nachträglich verändert wurde. Weiters erfolgte zumindest eine historische Datenübernahme in SAP ohne geeignete nachgelagerte Kontrollen zur Sicherstellung von Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit. Der Stadtrechnungshof fand auch Korrekturbuchungen, die einem im Abschluss nicht ausgewiesenen Konto zugebucht wurden. Dieses Konto wurde nicht systematisch überwacht. Für einen ordnungsgemäßen Betrieb der SAP- Buchhaltung fehlten geeignete interne Kontrollen.

Nachvollziehbarkeit, Unveränderbarkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit und Zeitgerechtigkeit der Buchhaltung waren nicht sichergestellt. Es wurden somit Mängel bei der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung für die Jahre 2005 bis 2015 festgestellt.

### **1. Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung**

Aus den in Österreich anwendbaren Gesetzen, Lehr- und Fachmeinungen sowie den Usancen leitete der Stadtrechnungshof folgende Kriterien für die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der EDV-unterstützten Buchführung der Stadt Graz ab:

- Nachvollziehbarkeit
- Unveränderbarkeit
- Vollständigkeit
- Richtigkeit
- Zeitgerechtigkeit

- Ordnung
- Vergleichbarkeit
- Inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe

Diese Anforderungen waren von der Buchhaltung im engeren Sinne, also dem Buchungsjournal, den Konten, den Inventaren, dem Hauptbuch sowie den Nebenbüchern und der Belegablage zu erfüllen. Auch die sonstigen notwendigen Aufzeichnungen, wie beispielsweise Berechnungsblätter, hatten diese Anforderungen der Ordnungsmäßigkeit zu erfüllen.

Für die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Stadt Graz war operativ die Abteilung für Rechnungswesen verantwortlich. Die Buchführung der Stadt erfolgte EDV-unterstützt. Für die Betriebsführung dieser Soft- und Hardware Systeme bediente sich die Stadt der Tochtergesellschaft ITG. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes beinhaltete diese Betriebsführung auch die Verantwortung der Sicherstellung, dass die buchführungsrelevanten EDV-Systeme den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprachen. Aufsicht und übergeordnete Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung des städtischen EDV-Unterstützten Rechnungswesen lagen bei der Finanzdirektion.

## 2. Ergebnisse der Kontrolle

### Kassenabschlüsse vergangener Jahre

Jeder städtische Rechnungsabschluss beinhaltete einen Kassenabschluss. Im Kassenabschluss wurde der auf Bankkonten und in den Kassen zum Jahresende tatsächlich vorhandene Geldbestand dem verbuchten Geldbestand gegenübergestellt. Die Prüfungen der Rechnungsabschlüsse ergaben immer eine Übereinstimmung des vorhandenen Geldbestandes mit dem verbuchten Geldbestand. In weiterer Folge wurden diese Rechnungsabschlüsse im Gemeinderat beschlossen.

Im Jahr 2016 überprüfte der Stadtrechnungshof bereits im Gemeinderat beschlossene Kassenabschlüsse vergangener Jahre und stellte fest:

- Die tatsächlich vorhandenen Geldbestände vergangener Jahre – im Jahr 2016 betrachtet – waren dieselben wie seinerzeit in den Kassenabschlüssen.
- Die verbuchten Geldbestände vergangener Jahre wiesen – im Jahr 2016 betrachtet – andere Salden als in den seinerzeitigen Abschlüssen auf.

Somit wurden verbuchte Geldbestände vergangener Jahre nach der Prüfung durch den Stadtrechnungshof und der Beschlussfassung im Gemeinderat nachträglich verändert.

### Datenmigrationen

Im Zuge von System-Umstellungen (Datenmigrationen) in den Jahren 2003 und 2005 wurden fehlerhafte Salden in das SAP-Buchhaltungssystem importiert.

### Buchungen „aus der Kameralistik heraus“

Im städtischen Buchhaltungs-System SAP gab es „externe“ Konten welche nicht in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesen wurden. Über derartige Konten war es möglich buchhalterische Geldbestände in den Rechnungsabschluss einfließen zu lassen beziehungsweise aus diesem herauszunehmen.

Im Zuge der Prüfung stellte der Stadtrechnungshof fest, dass das Konto 909998 verwendet wurde um Differenzen beim Kassenabschluss von einem Geschäftsjahr in das nächste zu übertragen.

#### **Zeitgerechtigkeit**

Buchungsperioden, das waren die 12 Monate sowie zusätzliche vier Sonderperioden für Abschluss- und Korrekturbuchungen, waren nach ihrem Abschluss vor der weiteren Bebuchung zu schützen. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass historische, abgeschlossene Perioden, sogar ganze Geschäftsjahre, deren Abschlüsse bereits geprüft und von den zuständigen Organen beschlossen wurden, nicht für weiter Buchungen gesperrt waren. Die SAP-Berechtigung für das Öffnen und Schließen von Buchungsperioden war nicht restriktiv vergeben. Die Erhebungen des Stadtrechnungshofs zeigten, dass für das Öffnen und Schließen der buchbaren Perioden organisatorisch keine Verantwortlichkeiten festgelegt und keine nachgelagerten Kontrollen eingerichtet waren.

#### **Ordnungsmäßigkeit der EDV-Buchhaltungssysteme**

Zum Zeitpunkt der Kontrolle lagen wesentliche Mängel der generellen IT-Kontrollen vor, die insbesondere Nachvollziehbarkeit und Unveränderbarkeit der EDV-Buchführung gefährden konnten. Dies wurde besonders durch den nicht restriktiven Einsatz von administrativen Profilen, wie beispielsweise SAP\_ALL oder SAP\_NEW verursacht.

Auf Ebene der Fachabteilungen stellte der Stadtrechnungshof mangelnde Funktionstrennungen in SAP sowie die Vergabe kritischer SAP-Berechtigungen an BenutzerInnen fest. Diese waren nicht immer für deren laufende Aufgabenerfüllung notwendig.

#### **Auswirkungen auf vergangene und zukünftige Rechnungsabschlussprüfungen des StRH**

Die Aussagekraft der durch den Gemeinderat beschlossenen Abschlüsse der Stadt wurde nicht wesentlich beeinflusst. Kassen und Bankstände, Schuldenstände sowie die kameralen Salden waren durch die nachträglichen Änderungen und die strukturellen Mängel der Buchführung nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes nicht wesentlich beeinflusst.

Die Feststellungen dieser Kontrolle hatten auch Einfluss auf die zukünftigen Vorprüfungen des kameralen Rechnungsabschlusses der Stadt durch den Stadtrechnungshof. Die Prüfstrategie war anzupassen sowie zusätzliche Prüfhandlungen in das Prüfkonzept aufzunehmen.

## Gemeinderatsantrag

Auf Grund der Prüfungsfeststellungen des Stadtrechnungshofes zum Bericht über die

### Verlässlichkeit des Buchhaltungssystems der Stadt Graz

und der stattgefundenen Beratungen des Kontrollausschusses wird folgender

### Antrag

gestellt:

Der Gemeinderat möge den gegenständlichen Bericht, sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses gemäß § 67a Abs. 5 Statut der Landeshauptstadt Graz zur Kenntnis nehmen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:



Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Der Vorsitzende:



GR Michael Ehmann

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 9. Januar und am 15. Februar 2018.

Der Vorsitzende:



GR Michael Ehmann

Stadtsenats- bzw. Ausschüßantrag  
wurde in der heutigen öffentlichen -  
~~nicht öffentlichen~~ - GR.-Sitzung  
Einstimmig angenommen  
Graz, am 17.3.18  
Der Schriftführer

GZ: StRH – 056083/2016

Graz, 15. Februar 2018

Betreff: „Verlässlichkeit des Buchhaltungssystems der Stadt Graz“

**Stellungnahme  
gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz**

zu dem Prüfbericht des Stadtrechnungshofes betreffend die

**Verlässlichkeit des Buchhaltungssystems der Stadt Graz**

Der **Kontrollausschuss** hat den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes betreffend die **Verlässlichkeit des Buchhaltungssystems der Stadt Graz**, GZ: StRH – 056083/2016, in seinen **Sitzungen am 9. Januar und am 15. Februar 2018 eingehend beraten**. Gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes wird zu dem vorliegenden Prüfbericht folgende

**Stellungnahme**

abgegeben:

Der **Kontrollausschuss** hat die vom Stadtrechnungshof getroffenen **Feststellungen und Empfehlungen ausführlich diskutiert**. Sämtliche **Berichtsteile des Prüfberichtes** über die Verlässlichkeit des Buchhaltungssystems der Stadt Graz wurden vom Kontrollausschuss **zustimmend zur Kenntnis genommen**.

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

  
GR Michael Ehmann

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: .....